OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752549/2/MB/NF

Datum:
Linz, 15. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B W GmbH, x, M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2022, GZ: 0133430/2021, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2022, GZ: 0133430/2021, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zurückgewiesen.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„Über den von dem/der Dienstgeber/in B W GmbH, x, M eingebrachten Antrag vom 26.11.2021 nach dem Epidemiegesetz 1950 für den/die Dienstnehmer/in J P , geboren am x, auf Zuerkennung der Vergütung für einen Verdienstentgang, ergeht vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nachstehender
Spruch
Der Antrag wird zurückgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus:
„Sachverhalt
Sie haben mit Schreiben vom 26.11.2021, eingelangt am 26.11.2021, den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund der behördlichen Absonderung Ihrer Mitarbeiterin/Ihres Mitarbeiters J P , geboren am x, gestellt.

Ihrem Antrag legten Sie keine/n bzw. unzureichende Gehaltsnachweis/e der Monate, in welchen Ihr/e Dienstnehmer/in abgesondert war, bei. ihnen wurde mit Schreiben des Magistrats Linz vom 12.01.2022 die Beibringung der ergänzenden Unterlagen binnen zweier Wochen aufgetragen. Innerhalb der festgesetzten Frist reichten Sie die geforderten Unterlagen nicht nach.

Rechtliche Würdigung:
Gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 „[i]st natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß §11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß §17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über weiche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist."
§ 33 legt cit besagt, dass „[...] der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen [ist], widrigenfalls der Anspruch erlischt."
§ 49. Abs 1 bis 2 Epidemiegesetz 1950 normiert: „Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV~2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 62/2020 neu zu laufen"

§ 13 Abs 3 AVG bestimmt, „Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Die Behörde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung des Parteibegehrens notwendig sind (VwSlg 8622 A/1974; VwGH 28. 10. 1993, 92/12/0258; 25. 5. 2007, 2007/04/0045; vgl auch VwGH 16. 9. 2009, 2008/05/0206; ferner VwGH 27. 9. 2005, 2004/06/0084). Da Sie die zur Bescheiderlassung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung nicht rechtzeitig beibrachten war Ihr Antrag zurückzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid, in der die Bf wie folgt ausführte:

„Gegen den Bescheid der Bau- und Bezirksverwaltung der Landeshauptstadt Linz,
Geschäftszeichen 0133430/2021,
vom 28.01.2022, wegen Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950, zugestellt am 01,02.2022, erhebe ich innerhalb
offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ.
Begründung
Wir haben am 26.11.2021 betreffend Frau J P einen Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung
gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 gestellt.
Am 12.01.2022 haben wir eine Verständigung von der Beweisaufnahme der Bau- und Bezirksverwaltung per E-Mail erhalten,
welche allerdings in unserem Spam-Ordner gelandet ist und wir diesbezüglich leider keine Kenntnis davon haben konnten.
Da die Beweisaufnahme mit einer Frist von 14 Tagen versehen wurde und wir leider keine Kenntnis davon hatten, wurde
unser Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 abgelehnt.

Sachverhaltsdarstellung
Wir haben am 26.11.2021 einen Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 gestellt
Am 12.01.2022 haben wir eine Verständigung von der Beweisaufnahme der Bau- und Bezirksverwaltung per E-Mail erhalten,
weiche allerdings in unserem Spam-Ordner gelandet ist und wir diesbezüglich leider keine Kenntnis davon haben konnten.
Da die Beweisaufnahme mit einer Frist von 14 Tagen gesetzt wurde und wir leider keine Kenntnis davon hatten, wurde
unser Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 abgelehnt
Zulässigkeit der Beschwerde
Wir sind Beschwerdelegitimiert, da wir in unseren subjektiv gewährleisteten Rechten verletzt wurden durch die Zurückweisung unseres Antrages.
Der Bescheid wurde uns am 01.02.2022 zugestellt und die Bescheidbeschwerde erfolgt innerhalb
der vierwöchigen
Beschwerdefrist.
Beschwerdegründe
Die Aufforderung für die Verständigung der Beweisaufnahme wurde in unseren Spam-Ordner gemailt.
Beschwerdeantrag
Aus diesem Grund, richten wir an das Landesverwaltungsgericht OÖ den Antrag in der Sache selbst zu entscheiden,
und unserem Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 stattzugeben.
B W GmbH
i.V. E E“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist die B W GmbH und stellte mit Schreiben vom 20.11.2021 unvertreten einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gem. § 32 EpidemiG 1950. Im Antragsformular hat die Bf als email-Kontakt: x angegeben. Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Schreiben vom 12.01.2022) enthielt die Wendung, dass darauf hingewiesen wird, dass bei fruchtlosem Verstreichen der in der Verständigung enthaltenen Frist (2 Wochen) der Antrag gem. § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird. Dieses Schreiben wurde per email an die von der Bf bekanntgegebene email-Adresse versendet. Die Bf hat entsprechend ihren Ausführungen in der Beschwerde das Schreiben erhalten, ist dieses jedoch im „Spam-Ordner“ gelandet. Eine Verbesserung innerhalb der Frist erfolgte nicht.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.

1. Gem. § 37 ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an eine elektronische Zustelladresse erfolgen. Gem. 2 Z 5 ZustG ist als elektronische Zustelladresse eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse zu verstehen.

1.1. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf in ihrem Antrag nach § 32 EpidemieG 1950 die email-Adresse x bekannt gegeben. Insofern liegt ein rechtmäßiger Zustellvorgang iSd Zustellgesetzes vor.

2. Weiter ist zu erkennen, dass das Schreiben auch tatsächlich zugestellt wurde. Die Bf führt aus, dass sie am 12.01.2022 das im Sachverhalt festgestellte Verständigungsschreiben erhalten hat.

2.1. Dieses email wurde im Spam-Ordner der Bf eingeordnet. Insofern ist zu erkennen, dass das email der Bf zugegangen ist und sie jedenfalls die Möglichkeit hatte Kenntnis zu erlangen. Es ist daher von einer rechtswirksamen Zustellung auszugehen (s dazu instruktiv OGH 20.2.2019, 3 Ob 224/18i mwN).

2.2. Eine Verbesserung des Mangels erfolgte von der Bf nicht innerhalb der gesetzten Frist und war daher von der belangten Behörde gem. § 13 Abs. 3 AVG eine Zurückweisung auszusprechen.

3. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung ist insofern eindeutig und war darüber hinaus die Lösung des Falles im Sachverhalt gelegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter